

**Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Kein Verkauf von Souvenirs an Sonntagen in der Tourist-Information Altstadt?**

**Vorbemerkung:**

Die Antworten sind mit der Düsseldorf Tourismus GmbH (DT) abgestimmt.

**Frage 1:**

Ist es zutreffend, dass die Tourist-Information der DT wegen des Ladenöffnungsgesetzes sonntags keine Souvenirs verkaufen darf?

**Antwort:**

Der Verkauf von Souvenirs durch die DT stellt Einzelhandel dar, der wegen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) sonntags nicht zulässig ist. Die Beratung und der Verkauf von Dienstleistungen, wie z. B. Stadtrundgängen sind hiervon nicht betroffen.

**Frage 2:**

Welche Möglichkeiten hat die Stadt, ohne Antrag des Einzelhandelsverbandes einen Verkauf zu ermöglichen?

**Antwort:**

Ein Verkauf von Souvenirs außerhalb des Rahmens der Freigabe verkaufsoffener Sonntage, die allerdings durch den Einzelhandelsverband beantragt werden, wäre nur möglich, wenn von den Ausnahmetatbeständen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 LÖG Gebrauch gemacht wird. Demnach dürfen sonntags Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sport-Veranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen, geöffnet sein. Diese Voraussetzungen liegen bei der Touristik-Information der DT nicht vor.

Ferner bestünde die Möglichkeit, einen Antrag zur Aufnahme der Düsseldorfer Altstadt oder Teile der Düsseldorfer Altstadt als „Ort mit besonders starkem Tourismus“ in die Anlage zur Ladenöffnungsverordnung bei der Bezirksregierung zu stellen. Die Verordnung sieht vor, dass Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen. Neben den Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

Bislang wurde in Düsseldorf – auch vor dem Hintergrund der kritischen Diskussionen bezüglich jedweder Ausweitung der Ladenöffnungszeiten – von einer entsprechenden Antragstellung abgesehen.

Hinzu kommt, dass es im Bereich der Düsseldorfer Altstadt nur recht wenige „Andenkenläden“ gibt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Verkaufsstellen mit Mischsortimenten eine solche Regelung zum Anlass nähmen, auch nicht zulässige Waren zu Sonn- und Feiertagen missbräuchlicher Weise zu verkaufen, ist recht hoch einzuschätzen. Eine effektive ordnungsbehördliche Kontrolle wäre nicht möglich. Eine Initiative des Handelsverbandes auf eine entsprechende Antragstellung bei der Bezirksregierung ist bislang nicht zu verzeichnen.

**Frage 3:**

Inwieweit sind Kooperationen mit dem geplanten Café Europa oder anderen Verkaufsstellen vorstellbar?

**Antwort:**

Die DT bietet schon seit mehreren Jahren ihre Souvenirs im Online-Shop [www.der-duesseldorfshop.de](http://www.der-duesseldorfshop.de) an. Ein Einkauf rund um die Uhr an 365 Tagen ist somit jederzeit gewährleistet. Die DT bietet ihre Produkte ebenfalls seit mehreren Jahren anderen Verkaufsstellen an. Eine Kooperation mit dem Café Europa muss geprüft werden, insbesondere auch unter dem Aspekt des LÖG NRW und der Zulässigkeit des Sonntags-Verkaufs von Souvenirs in einem Gastronomischen Betrieb